

## **Antrag**

**der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Johannes Huber, Jens Kestner, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Tobias Matthias Peterka, Paul-Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Arbeitnehmer, Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige aus der Corona-Steuerfalle befreien und gleichzeitig Bürokratie abbauen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurden für die Unterstützung von kleinen Unternehmen und Solo-Selbständigen 50 Milliarden Euro als nicht zurückzuzahlende Sofortzuschüsse des Bundes zur Verfügung gestellt. Hierdurch sollen Überbrückungshilfen für Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige geleistet werden, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und deren wirtschaftliche Existenz gefährdet ist. Einige Länder haben eigene Zuschussprogramme aufgelegt.
2. Diese finanziellen Soforthilfen, die an geschädigte Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige gezahlt werden, stellen in steuerlicher Hinsicht Betriebseinnahmen dar, die steuerbar sind und bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden müssen. Die Steuerpflicht gilt gleichermaßen für die entsprechenden Zuschüsse in den Ländern. Dies kommt auch bei einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte über einen niedrigeren Verlustvortrag zum Tragen. Das Einkommensteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung bislang nicht vor. Um die dringend benötigten Mittel dauerhaft bei den existenzgefährdeten Empfängern zu belassen, erwartet der Deutsche Bundestag, dass diese Hilfen steuerfrei gestellt werden.
3. Die Bundesregierung hat am 25.03.2020 die Kurzarbeitergeldverordnung erlassen, die rückwirkend ab dem 01.03.2020 und befristet bis zum 31.12.2020 Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld in Kraft gesetzt hat. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben bis zum 26.04.2020 infolge der pandemiebedingten Maßnahmen rund 751.000 Unternehmen Kurzarbeit für insgesamt bis zu 10,1 Millionen Beschäftigte angezeigt. Mit dem am 14.05.2020

vom Deutschen Bundestag beschlossenen Sozialschutz-Paket II werden unter anderem weitere Änderungen bei den Kurzarbeitsregelungen vorgenommen. Für bestimmte Beschäftigte wird das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 gestaffelt angehoben.

4. Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es ist nach dem Einkommensteuergesetz zwar steuerfrei, jedoch werden die Leistungen in die Ermittlung des Steuersatzes einbezogen, in dem das zu versteuernde Einkommen vermehrt wird und der so ermittelte besondere Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen (ohne diese Leistungen) angewendet wird. Dies führt regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuer. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass diese Leistungen aus dem Jahr 2020 nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen sollen.
5. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2020 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten haben, sind sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die allgemeine Frist zur Abgabe dieser Erklärung ist der 02.08.2021. Bei den derzeit über zehn Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit sind dies Millionen von Steuererklärungen, die zusätzlich von den Finanzämtern zu bearbeiten sind. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die millionenfache Abgabepflicht auch eine unnötige bürokratische Belastung für die Verwaltung sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt, die entfällt, wenn die Leistungen nicht mehr dem Progressionsvorbehalt unterliegen.
6. Weitere in § 32 b des Einkommensteuergesetzes genannte Leistungen werden ebenso im Zusammenhang mit den erheblichen Folgen der mit COVID-19 begründeten einschränkenden Maßnahmen gewährt; sie unterliegen ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Der Deutsche Bundestag hält es für angezeigt zu prüfen, ob und inwieweit diese weiteren Leistungen im Jahr 2020 aufgrund der aktuellen besonderen Ausnahmesituation von der Besteuerung ausgenommen werden können, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Sofortzuschüsse des Bundes für die Unterstützung von existenzgefährdeten Kleinunternehmern, Freiberuflern, Landwirten und Solo-Selbständigen (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27.03.2020, BGBl 2020 I S. 556 ff; Kapitel 60 02 Titel 683 01) sowie die Zuschüsse aus vergleichbaren Programmen in den Bundesländern steuerfrei zu stellen;
2. das Kurzarbeitergeld 2020 nicht dem Progressionsvorbehalt nach dem Einkommensteuergesetz zu unterwerfen, um Nachzahlungsforderungen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abzuwenden und damit gleichzeitig zum Zwecke des Bürokratieabbaus von einer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Einkommensteuererklärungen für das Kalenderjahr 2020 abzusehen;
3. den Katalog des § 32 b des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu prüfen, ob und inwieweit weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen aufgrund von COVID-19 im Zusammenhang stehen, im Jahr 2020 von der Besteuerung ausgenommen werden können.

Berlin, den 12. Juni 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Die einschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 stellen eine enorme Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft dar. Hierauf müssen Antworten gefunden werden. Dies gilt auch für die Steuerpolitik. Sie muss zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung, zur Stärkung der Kaufkraft und zum Abbau unnötiger Bürokratie beitragen. Die Steuerpolitik muss konsequent an diesen Zielen gemessen werden. Besonders betroffene Arbeitnehmer, Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige sollen deshalb unterstützt und aus der „Corona-Steuerfalle“ befreit werden; gleichzeitig gilt es, Bürokratie abzubauen. Die bisherigen steuergesetzlichen Maßnahmen greifen in dieser außergewöhnlichen Notsituation zu kurz und berücksichtigen die Folgewirkungen nur unzureichend:

### 1. Soforthilfen des Bundes und der Länder

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27.03.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 I S. 556 ff; Kapitel 60 02 Titel 683 01) wurden für die Unterstützung von Kleinunternehmern und von Solo-Selbständigen 50 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Damit werden existenzgefährdeten Kleinunternehmern, Freiberuflern, Landwirten und Solo-Selbständigen nicht zurückzahlende Sofortzuschüsse des Bundes als Überbrückungshilfen gewährt. Das Antrags- und Auszahlungsverfahren hat der Bund den Ländern übertragen. Grundlage hierfür ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 28.03.2020, ferner die hierzu vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Vollzugshinweise.

Um Liquiditätsengpässe möglichst zu vermeiden, haben auch einige Länder eigene Zuschussprogramme aufgelegt (Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium der Finanzen Sarah Ryglewski vom 12.05.2020 an die Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages). Die Mittel des Bundes dürfen zusätzlich zu gleichartigen Programmen der Länder gewährt werden (Artikel 3 Absatz 3 Verwaltungsvereinbarung).

Das jeweilige Unternehmen muss, um einen Sofortzuschuss des Bundes zu erhalten, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So muss es durch die Coronavirus-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, Finanzierungskosten für betriebliche Kredite, betriebliche Versicherungen, betriebliche Fahrzeugkosten, Aufwendungen für das steuerlich anerkannte Arbeitszimmer und dergleichen mehr) zu zahlen (Liquiditätsengpass im Sinne von Ziffer I, Nummer 2 Absatz 2 Vollzugshinweise).

Bei der Einschätzung, ob existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten vorliegen, ist lediglich der Sach- und Finanzaufwand einzubeziehen. Personalaufwendungen werden von der Feststellung eines Liquiditätsengpasses ausgenommen. Sofern aufgrund der wirtschaftlichen Schieflage das Personal nicht weiter beschäftigt werden kann, besteht die Möglichkeit, für die Beschäftigten Kurzarbeit zu beantragen. Auch Privatentnahmen des Betriebsinhabers bleiben für den Liquiditätsengpass unberücksichtigt.

Hat das Unternehmen bis einschließlich fünf Beschäftigte, beträgt der höchste Zuschuss nach dem Programm des Bundes 9.000 Euro; bei mehr als fünf Beschäftigten bis höchstens zehn Beschäftigten liegt der Zuschuss im Einzelfall bei höchstens 15.000 Euro. Eine Kumulierung des Bundeszuschusses mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt (Ziffer I, Nummer 3 Vollzugshinweise).

Anträge waren bis spätestens 31.05.2020 im Online-Verfahren unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen (Ziffer II, Nummer 1 Vollzugshinweise). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, so dass nach diesem Stichtag keine Anträge mehr gestellt werden können. Bis zum 30.04.2020 wurden mehr als 9,6 Milliarden Euro an Corona-Soforthilfen des Bundes ausgezahlt (Bundestags-Drucksache 19/19051 vom 06.05.2020).

### 2. Steuerpflicht von Soforthilfen

Das Einkommensteuergesetz sieht eine Steuerbefreiung bisher nicht vor. Die finanziellen Soforthilfen, die an geschädigte Kleinunternehmer, Freiberufler, Landwirte und Solo-Selbständige gezahlt werden, stellen in steuerlicher Hinsicht Betriebseinnahmen dar, die steuerbar sind und bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind. Lediglich für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen (Artikel 7 Verwaltungsvereinbarung). Die Steuerpflicht gilt gleichermaßen

für die Zuschüsse aus gleichartigen Programmen der Länder.

Die Steuerpflicht wirkt sich nachteilig für die geschädigten Steuerpflichtigen aus, unabhängig davon, ob es aufgrund der Sofortzuschüsse zu einer Festsetzung von Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2020 kommt, weil das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2020 den Grundfreibetrag von 9.408 Euro beziehungsweise bei zusammenveranlagten Ehepaaren von 18.806 Euro übersteigt. Im Falle einer Steuerpflicht kommen die Soforthilfen auch bei einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte über einen niedrigeren Verlustvortrag zum Tragen, wobei der vereinnahmte Sofortzuschuss den steuerlichen Verlust mindert.

Ziel der Soforthilfen ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, unter anderem durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Coronavirus-Pandemie. Das Unternehmen darf sich vor dem 01.03.2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und der Schaden darf erst nach dem 11.03.2020 eingetreten sein.

Die aus den Soforthilfen erhaltenen Mittel dienen der Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand. Mittel für die private Lebenshaltung werden davon nicht abgedeckt. Wenn diese Soforthilfen also bei Existenzgefährdung und zur Abwendung von akuten Liquiditätsengpässen geleistet worden sind, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Soforthilfen über eine spätere Besteuerung wieder in Teilen abgeschöpft werden. Bei Vollausschöpfung des Programms vom 50 Milliarden Euro und einer – konservativ geschätzten – durchschnittlichen steuerlichen Grenzbelastung von 25 Prozent würden 12,5 Milliarden wieder vereinnahmt werden. Für den akut in seiner Existenz gefährdeten Unternehmer mit bis zu fünf Beschäftigten bedeutet dies im Ergebnis eine Rückforderung von bis zu 2.250 Euro, der existenzgefährdete Unternehmer mit mehr als fünf Beschäftigten bis höchstens zehn Beschäftigten muss mit einer Rückforderung in Höhe von bis zu 3.750 Euro rechnen. Diese Mittel sind jedoch für die laufenden Betriebskosten verwendet und damit verausgabt worden. Um die dringend benötigten Mittel dauerhaft bei den existenzgefährdeten Empfängern zu belassen, sollen diese Hilfen nunmehr steuerfrei gestellt werden.

### 3. Kurzarbeit in Zeiten von COVID-19

Bei konjunkturbedingtem, vorübergehendem Arbeitsausfall können Arbeitgeber mit ihren Beschäftigten Kurzarbeit vereinbaren und für sie bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Ziel der Regelung ist es, in konjunkturschwachen Phasen Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsverhältnisse zu erhalten. In der Regel schwankte die Anzahl der Kurzarbeitenden im Jahresdurchschnitt der letzten Jahrzehnte zwischen 100.000 und 200.000. Um die wirtschaftlichen Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zu bewältigen, wurde die Möglichkeit zur Vereinbarung von Kurzarbeit deutlich vereinfacht. Die Bundesregierung hat am 25.03.2020 die Kurzarbeitergeldverordnung erlassen, die rückwirkend ab dem 01.03.2020 und befristet bis zum 31.12.2020 Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld in Kraft gesetzt hat. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben bis zum 26.04.2020 infolge der pandemiebedingten Maßnahmen rund 751.000 Unternehmen Kurzarbeit für insgesamt bis zu 10,1 Millionen Beschäftigte angezeigt (Wissenschaftliche Dienste des Bundestages; „Kurzarbeit in der COVID-19-Pandemie“ vom 06.05.2020). Mit dem am 14.05.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Sozialschutz-Paket II (Bundestags-Drucksache 19/18966 vom 05.05.2020) werden unter anderem Änderungen der Kurzarbeitsregelungen vorgenommen. Für bestimmte Beschäftigte wird das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 gestaffelt angehoben.

### 4. Besteuerung durch den Progressionsvorbehalt

Die Zahlungen des Kurzarbeitergeldes sind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zwar steuerfrei, unterliegen bei der Besteuerung jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Danach werden die Leistungen in die Ermittlung des Steuersatzes einbezogen. Das zu versteuernde Einkommen wird für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes zunächst um diese Leistungen vermehrt und der so ermittelte besondere Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen (ohne diese Leistungen) angewendet (§ 32 b Absatz 1 EStG). Dies führt regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuer.

Die Anwendung des besonderen Steuersatzes soll die grundsätzliche Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen sicherstellen. Die – aufgrund des Leistungsfähigkeitsgedankens – progressive Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs in § 32a EStG soll insbesondere nicht durch steuerfreie Leistungen oder Einkünfte beeinflusst werden. Soweit der Grundsatz.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden im Falle der Beibehaltung des Progressionsvorbehalts

zum überwiegenden Teil im Jahr 2021 Steuernachzahlungen in drei- bis vierstelliger Höhe leisten müssen beziehungsweise ihr Erstattungsanspruch aufgrund anderer Tatbestände wird gemindert. Diese Wirkung würde erhebliche Kaufkraftverluste im Jahr 2021 zur Folge haben – ausgerechnet in dem Jahr, in dem die deutsche Wirtschaft dringend wachsen muss, um die wirtschaftlichen Schäden allmählich wieder auszugleichen, die durch die zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie ergriffenen Maßnahmen verursacht wurden.

Diese Situation wird forciert durch die Pflicht zur Nachzahlung nicht gezahlter Leistungen aus Dauerschuldverhältnisses, zum Beispiel Mieten. Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 I S. 569 ff) wurde für den Bereich des Zivilrechts ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt, das auch betroffenen Verbrauchern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Dies gilt für Geldleistungen und andere Leistungen. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse des Verbrauchers. Wesentlich sind solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge erforderlich sind. Hierzu zählen etwa Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste und, soweit zivilrechtlich geregelt, auch Verträge über die Wasserversorgung und -entsorgung.

So wurde unter anderem auch das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beruhen. Hiervon machen Millionen Mieter Gebrauch (FOCUS Nummer 18/2020 vom 25.04.2020, Seite 9: „1,6 Millionen Mieter zahlen wegen Corona keine Miete mehr“). Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt jedoch auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 sind vom Mieter bis zum 30.06.2022 zu begleichen. Bei der Wohnraummiete lag die durchschnittliche Mietbelastungsquote (Anteil der bruttowarmen Mietkosten am Haushaltsnettoeinkommen) im Jahr 2017 bei immerhin 29 Prozent (Bundestags-Drucksache 19/17465 vom 02.03.2020). Somit handelt es allein bei drei Wohnungsmiete regelmäßig um nahezu ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen (3 x 29 Prozent), das nachzuzahlen ist.

Die Nachzahlungen aus der Besteuerung des Kurzarbeitergeldes sind geeignet, zahlreiche Haushalte von Steuerpflichtigen in ihrer Kaufkraft, auch im Zusammenspiel mit den zu leistenden Nachzahlungen aus Dauerschuldverhältnissen, weiter zu schwächen. Die Leistungen aus dem Kurzarbeitergeld des Jahres 2020 sollen deshalb von der Besteuerung über den Progressionsvorbehalt ausgenommen werden.

#### 5. Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen

Arbeitnehmer, deren Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Diese Veranlagungsgründe sind im Einzelnen in § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 EStG und § 39e Absatz 5a EStG beschrieben. Kommt keiner der genannten Veranlagungsgründe in Betracht, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine Einkommensteuererklärung zu beantragen (§ 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG).

Eine Veranlagungspflicht ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Beschäftigter über seinen Arbeitslohn hinaus zusätzliche Einkünfte von insgesamt mehr als 410 Euro im Jahr hat. Das kann zum Beispiel auch Kurzarbeitergeld sein. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2020 insgesamt mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten haben, sind sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 läuft bis zum 02.08.2021. Bei den derzeit über zehn Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit sind dies Millionen von Steuererklärungen, die zusätzlich von den Finanzämtern zu bearbeiten sind. Mit der Abgabepflicht von mehreren Millionen Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2020 ist eine erhebliche zusätzliche bürokratische Belastung für die Verwaltung sowie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden, von der abgesehen werden soll.

#### 6. Weitere in § 32 b Einkommensteuergesetz genannte Leistungen

Der Katalog des § 32 b EStG enthält weitere Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und die mit den Folgen der einschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 stehen. Die Bundesregierung soll deshalb aufgefordert werden zu prüfen, ob und inwieweit diese Leistungen im Jahr 2020 –

ebenso wie das Kurzarbeitergeld – von der Besteuerung über den Progressionsvorbehalt ausgenommen werden können. Auch hier sollte, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, die aktuelle besondere Ausnahmesituation sowie die Zielsetzung und die Höhe der jeweils betroffenen Leistungen und ein gegebenenfalls ergänzend zu erreichender Bürokratieabbau in die Betrachtung einbezogen werden.



